

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerinnenzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerinnenverein  
**Band:** 33 (1928-1929)  
**Heft:** 18

**Nachruf:** Frau Mathilde Grossheim-Jester  
**Autor:** R. G.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung

---

**HERAUSGEGEBEN VOM SCHWEIZERISCHEN LEHRERINNEN-VEREIN**

---

Ein eigen Heim, ein Schutz, ein Hort    **Erscheint am 5. u. 20. jedes Monats**    Nachdruck wird nur mit besonderer  
Ein Zufluchts- und ein Sammelort!    Erlaubnis der Redaktion gestattet

**ABONNEMENTSPREIS:** *Jährlich Fr. 4.—, halbjährlich Fr. 2.—; bei der Post bestellt 20 Rp. mehr* \* **INSERATE:** *Die 3-gespaltene Nonpareillezeile 20 Rp.* \* *Adresse für Abonnemente, Inserate usw.: Buchdruckerei BÜCHLER & Co., Bern* \* *Adresse für die REDAKTION: Frl. Laura Wohnlich, Lehrerin, St. Gallen* \* *Mitglieder des Redaktionskomitees: Frl. Olga Meyer, Zürich; Frl. Elisabeth Müller, Thun; Frl. P. Müller, Basel; Frl. Lotte Hüssi, Niederlenz; Frl. H. Stucki, Bern; Frl. F. L. Bommer, Frauenfeld; Frl. Wahlenmeyer, Zürich.*

---

**Inhalt der Nummer 18:** † Frau Mathilde Grossheim-Jester. — Das Basler Schulgesetz. — Die Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten. — Ostschweizerischer Frauentag in St. Gallen. — Ferienkurse. — Mitteilungen und Nachrichten. — Unser Büchertisch. — Inserate.

---

## † Frau Mathilde Grossheim-Jester.

Am 1. Juni 1929 ist das Lehrerinnenheim in Bern wieder um eine seiner langjährigen Bewohnerinnen ärmer geworden. Wir sagen bewusst « ärmer geworden »; denn trotz ihrer nahezu 82 Jahre bedeutete Frau Grossheim einen Reichtum für das Haus und seine Insassen. Das wurde einem stets wieder bewusst, wenn man im Heim weilte; das trat erschütternd zutage in der Trauer aller an der Totenbahre der bis in ihre letzten Tage so lebenswarmen, so temperamentvollen, so tapferen und so gescheiten Frau. Wie sie die stets zunehmenden Gebrechen des Alters meisterte, mit Härte gegen sich selbst, mit Humor der Aussenwelt gegenüber — das allein schon musste ihr die Verehrung aller sichern. Aber daneben war noch viel anderes, was sie lieb und wert machte, viel Grosses und Schönes, das sie sich aus ihrem arbeits- und kummerreichen Leben in ihr Alter hinein mitgenommen hatte.

Wieviel muss sie ihren Schülern in 40 langen Arbeitsjahren vermittelt haben aus ihrem starken, tapfern Wesen heraus! In der Stadt Bern hat sie geamtet, meist an den 7. und 8. Klassen, und hat so eine bedeutende Stellung eingenommen im Leben der Mädchen, die ja gerade in jenen Jahren so beeinflussbar sind.

Was für ein weitblickender Mensch Frau Grossheim gewesen sein muss, zeigt uns die Tatsache, dass sie eine jener 70 Lehrerinnen war, die Anno 1893 in Bern den « Schweizerischen Lehrerinnenverein » ins Leben riefen. Sie stand ihm auch als erste Präsidentin vor in den Werdezeiten, wo man den Plan zum eigenen Heim fasste und ausbaute, wo die « Lehrerinnen-Zeitung » gegründet wurde, wo man Mitglieder zu gewinnen suchte aus dem ganzen Schweizerland. Der Schweizer. Lehrerinnenverein hat allen Grund, dankbar Frau Grossheims zu gedenken. Die Mitglieder, die sie persönlich gekannt haben, tun das

aus warmem Herzen heraus; die andern alle aber sollen heute durch diesen Nachruf wieder einmal erinnert werden an eine jener Optimistischen, Mutigen und Gütigen, die uns den Weg geebnet haben. R. G.

## Das Basler Schulgesetz.

Nach 21 Jahren der Vorbereitung, Beratung, Rückweisung, Umarbeitung ist endlich am 4. April 1929 das neue Basler Schulgesetz vom Grossen Rat angenommen worden. Wir beschränken uns darauf, den künftigen Aufbau unseres Schulwesens zu skizzieren und auf die speziellen Frauenwünsche und deren Schicksal einzugehen.

Eine vierklassige Primarschule bildet den Grundstock. Schulpflichtig sind die Kinder, die vor dem 1. Januar (bisher vor dem 1. Mai) das sechste Jahr zurückgelegt haben. Besonders frühreife Kinder können auf Antrag der Eltern und des Schularztes auch aufgenommen werden, wenn sie erst nach dem 1. Januar sechs Jahre alt werden. Zurückgebliebene können um ein Jahr zurückgestellt werden. Nach der Primarschule stehen den Schülern folgende Schulen offen :

1. Die Sekundarschule mit vierjährigem, ganz einfachem Lehrgang, der auf das praktische Leben zielt. Von der zweiten Klasse an, also mit dem sechsten Schuljahr, ist Französisch fakultatives Fach. An die Sekundarschule schliessen Fortbildungskurse an, die für alle diejenigen obligatorisch sind, die weder die Lehrlingskurse einer Berufsschule noch eine sonstige Schule, noch die Fortbildungsklassen der Realschule besuchen. Diese obligatorischen Kurse dauern für die Mädchen zwei Jahre zu fünf Wochenstunden, für die Knaben drei Jahre zu vier Wochenstunden. Damit ist auch ein langjähriger Wunsch nach der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen in Erfüllung gegangen.

2. Parallel mit der Sekundarschule läuft die vierklassige Realschule. Hier ist Französisch von Anfang an obligatorisch. Sie bereitet ihre Schüler sowohl auf das praktische Leben vor, als auch auf eine Berufsschule, d. h. Handels-, Gewerbe-, Frauenarbeitsschule. Nach der obligatorischen Schulzeit führt auch die Realschule zwei eventuell drei Fortbildungsklassen (mit Hauswirtschaft für die Mädchen), nach deren Absolvierung die Mädchen in die Kurse zur Ausbildung von Gewerbe-, Haushaltungs-, Handarbeitslehrerinnen und von Kindergärtnerinnen eintreten können.

In der dritten und vierten Klasse der Realschule kann Latein als fakultatives Fach eingeführt werden, in der vierten Klasse sind Englisch und Algebra fakultativ. Da Uebertritte aus der Realschule in eine der Maturitätsschulen ohne Zeitverlust ermöglicht werden sollen, sind sogenannte Uebergangsklassen mit Latein vorgesehen.

3. Die zur Maturität führenden Schulen, die ebenfalls an die Primarschule anschliessen, sind für die Knaben: das humanistische, das Realgymnasium und das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium; für die Mädchen das « Mädchengymnasium » mit einer Gymnasial-, einer Real- (mit lateinloser Matura, hauptsächlich Vorschule für zukünftige Primar- und Mittellehrerinnen) und einer allgemeinen Abteilung. Sämtliche Gymnasien führen acht Jahreskurse, während die Mädchen bisher wegen der Mehrbelastung durch Handarbeit deren neun hatten. Als fakultative Fächer führt die Gymnasialabteilung des Mädchengymnasiums Griechisch, Italienisch, Kunstgeschichte und Stenogra-